Einzelgenehmigung zur Nutzung eines Offenen Kanals in Sachsen-Anhalt

Auf der Grundlage des § 21 Mediengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und nach Maßgabe der Satzung der Medienanstalt Sachsen-Anhalt für Offene Kanäle und der jeweiligen Nutzungsordnung geben Offene Kanäle Einzelpersonen sowie gesellschaftlichen Gruppen, Organisationen und Institutionen die chancengleiche Gelegenheit, einzelne, sachlich und zeitlich bestimmte und nicht regelmäßig wiederkehrende Beiträge auf eigene Kosten zu verbreiten. Ein Offener Kanal darf nicht zur Erzielung von Einnahmen benutzt werden. Werbung, Wahlwerbung und Öffentlichkeitsarbeit für politische Parteien oder an Wahlen beteiligter Vereinigungen und Personen sind unzulässig. Für den jeweiligen Beitrag oder die Sendung ist jede nutzungsberechtigte Person selbst verantwortlich. Offene Kanäle werden sowohl über analoge und digitale Kabelanlagen und Plattformen simulcast sowie immer auch über das Internet verbreitet. Die Medienanstalt Sachsen-Anhalt (MSA) kann einen Beitrag oder eine Sendung beanstanden, wenn der Beitrag oder die Sendung gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt.

Unter Beachtung dieser Maßgaben beantrage ich gemäß § 7 Abs. 1 OK-Satzung:

	Name:			
	Straße:			
	PLZ / Ort:			
	Telefon:			
	Email:			
die Erteilung einer Einzelgenehmigung als verantwortliche nutzungsberechtigte Person zur Nutzung des <u>Offenen Kanals:</u>				
(Nan	ne des OK)			
für den Beitrag:				
	Titel:			
	Untertitel:			
	Länge:	(hh:mm:ss)		

Ich erkläre,

1. dass ich

- a) meinen Sitz oder Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland habe,
- o) nicht Inhaber einer Zulassung nach § 13 Abs. 1 MedienG LSA bzw. nicht Inhaber einer rundfunkrechtlichen Zulassung außerhalb von Sachsen-Anhalt, keine Gebietskörperschaft, keine öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt oder deren gesetzlicher Vertreter oder leitender Bediensteter bin,
- c) keine politische Partei oder Wählervereinigung bin,
- d) nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes zu den in lit. b) und c) genannten Institutionen stehe,
- e) hinsichtlich der beantragten Nutzung des Offenen Kanals nicht im Interesse oder in Vertretung der in lit. b) und c) genannten Institutionen handele,
- f) den Offenen Kanal nicht zur Erzielung von Einnahmen benutze,
- g) die gesetzlichen Vorschriften und die Satzungsbestimmungen nach Maßgabe des Mediengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt beachte,
- h) über die zur Herstellung und zur Verbreitung des Beitrages erforderlichen Rechte verfüge;

dass der Beitrag

- a) überwiegend selbst gestaltet ist und nicht gegen geltendes Recht verstößt,
- b) keine Werbung politischer, weltanschaulicher oder religiöser Art enthält,
- nicht der Wahlvorbereitung oder Öffentlichkeitsarbeit politischer Parteien oder an Wahlen beteiligter Vereinigungen und Personen dient,
- d) nicht im Auftrag einer staatlichen Stelle entstanden ist,
- e) kein Teleshopping ist oder enthält,
- f) nicht gesponsert ist,
- g) keine Werbung enthält.

Ich nehme zur Kenntnis, dass ich für eventuelle Beschädigungen oder für Diebstahl, etc. an Sachen im vollen Umfang hafte, die im Zusammenhang mit Produktionen in den Räumen des o.g. Offenen Kanals und anderen Offenen Kanälen in Sachsen-Anhalt oder denen der MSA erfolgen, wenn diese durch mich oder durch unter meiner persönlichen Verantwortung stehende Dritte entstehen. Bei Verlust oder Beschädigung von Datenträgern, die dort verwahrt werden, haften die MSA und der jeweilige Offene Kanal nur für den Materialwert.

Ich nehme zur Kenntnis und bin damit einverstanden, dass mein Beitrag im Offenen Kanal bzw. ggf. in anderen Offenen Kanälen sowohl über Kabelanlagen, Breitbandnetze und sonstige Netze (z.B. IPTV) und Plattformen sowie simulcast über das Internet und für die ggf. nachfolgend erklärten Verbreitungswege oder -formen verbreitet wird.

Ich bin damit einverstanden, jedoch ohne Rechtsanspruch darauf, dass

a)	mein Beitrag im Programm des Offenen Kanals wiederholt wird:	Ja	Nein
b)	mein Beitrag auch in anderen Offenen Kanälen Sachsen-Anhalts verbreitet wird:	Ja	Nein
c)	mein Beitrag auch in Offenen Kanälen in anderen Bundesländern verbreitet wird:	Ja	Nein
d)	mein Beitrag in Mediatheken des Offenen Kanals bzw. der Offenen Kanäle		
	(Videoplattformen) abrufbar ist:	la	Nein

Der Beitrag enthält Teile, welche geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen:

Nein

Falls ja: Der Sendebeitrag ist aus jugendschutzrechtlichen Gründen nicht vor

20.00 Uhr (ab 12 J.) 22.00 Uhr (ab 16 J.) 23.00 Uhr (ab 18 J.) **bis jeweils 6.00 Uhr** auszustrahlen.

Ich versichere, dass ich im <u>Besitz aller Rechte für die Verbreitung des von mir erstellten Beitrags</u> für die o.a. erklärten Verbreitungswege bzw. -formen bin und verpflichte mich, den Trägerverein des o.g. Offenen Kanals bzw. bei Einverständnis zum Sendeaustausch die betreffenden Träger der Offenen Kanäle, die MSA sowie den jeweiligen Netz-/Plattformbetreiber von Schadensersatzansprüchen wegen eventuell fehlender Rechte einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung freizustellen. Diese Verpflichtung ist verschuldensunabhängig.

Ich verpflichte mich, die MSA über jede von mir veranlasste Weitergabe des Beitrages zur Verwertung außerhalb Offener Kanäle in Sachsen-Anhalt zu informieren.

Das Hinweisblatt Vermeidung von Verstößen gegen das Werbeverbot und das Verbot politischer Werbung (Anlage) habe ich zur Kenntnis genommen.

Datenschutzbelehrung

Die Erhebung, Verarbeitung und Speicherung der angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse ist zum Zwecke der Nutzung des o.g. Offenen Kanals und der Verbreitung des beantragten Sendebeitrags erforderlich und erfolgt gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO.

Ich nehme zur Kenntnis, dass im Rahmen der Nutzung des Offenen Kanals und der Verbreitung meines Sendebeitrages in Offenen Kanälen meine personenbezogenen Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen Dritter sowie zum Zwecke der Aufsicht der MSA elektronisch gespeichert und auf begründetes Verlangen nur zu den vorstehend genannten Zwecken weitergegeben werden können. Eine Weitergabe der Daten zu sonstigen, insbesondere zu kommerziellen Zwecken erfolgt nicht.

Ort, Datum Unterschrift

Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten erforderlich.

Durch den OK auszufüllen:

Einzelgenehmigung wird erteilt: Ja Nein

Sendezeit gem. JMStV zu beachten: Nein Ja Sendezeit ab Uhr

Ort, Datum

Im Auftrag des Vorstands der Medienanstalt Sachsen-Anhalt

Anlage (Seite 3): Hinweise zur Vermeidung von Verstößen gegen das Werbeverbot und das Verbot politischer Werbung

Hinweise zur Vermeidung von Verstößen gegen das Wirtschaftswerbeverbot:

Bei der Nennung oder Darstellung von Waren, Dienstleistungen, Namen, Marken oder Tätigkeiten eines Herstellers von Waren oder eines Erbringers von Dienstleistungen ist besonders auf die Einhaltung des Werbeverbotes zu achten. Die Nennung oder Darstellung ist:

<u>zulässig</u>, wenn es aus programmlich-dramaturgischen Gründen, insbesondere zur Darstellung der realen Umwelt, sowie zur Wahrnehmung von Informationspflichten erfolgt.

wenn es gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung erfolgt oder, wenn die redaktionelle Gestaltung der Förderung werblicher Interessen dient. Indizien hierfür sind insbesondere:

- wiederholte Nennung von Firmen- und Produktnamen und der Bezugsquellen von Waren oder Dienstleistungen
- Nennung der Preise von Produkten oder Dienstleistungen

unzulässig,

- direkte Ansprachen des Zuschauers zum Erwerb von Waren oder Dienstleistungen
- Logos und logoähnliche Abbildungen von Marken, Firmen oder Dienstleistern sind
 nicht nur vorübergehend im Bild zu erkennen und sondern Grundbestandteil der Bildeinstellung

Hinweise zur Vermeidung von Verstößen gegen das Verbot politischer Werbung:

Gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 MedienG LSA sind Beiträge staatlicher Stellen und Beiträge, die der Wahlvorbereitung oder Öffentlichkeitsarbeit politischer Parteien oder an Wahlen beteiligter Vereinigungen und Personen dienen, nicht zulässig. Die inhaltliche Verantwortlichkeit für die einzelnen Beiträge und Sendungen liegt gemäß § 21 Abs. 4 MedienG LSA beim jeweiligen Nutzungsberechtigten selbst.

Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben des Mediengesetzes Sachsen-Anhalt und der Satzung der Medienanstalt Sachsen-Anhalt für Offene Kanäle sollte zur Vermeidung eines Vertrauensverlustes und Imageschadens der Bürgermedien bei der Produktion von Beiträgen oder Sendungen grundsätzlich auf deren Ausgewogenheit geachtet werden. Eine einseitige Berichterstattung begründet jedoch selbst noch keinen Gesetzesverstoß. In diesem Falle besteht für jeden anderen Bürger die Möglichkeit, eine nach dessen Ansicht bestehende "Schieflage" zu korrigieren und mit einem eigenen Sendebeitrag zur Meinungsvielfalt beizutragen.

Zulässig sind Berichte über politische Ereignisse oder eine Auseinandersetzung mit politischen Themen in Abhängigkeit von der jeweiligen Gestaltung. z.B. sachliche und informative Berichterstattung über eine Parteiveranstaltung mit einzelnen "O-Tönen" und Redeausschnitten. Ebenso zulässig im Umfeld von politischen Wahlen sind Talkrunden mit verschiedenen Zusammensetzungen. Auch dürfen nur einzelne Kandidaten in Sendebeiträgen informatorisch vorgestellt werden - ohne jedoch, dass diese dabei konkret zur Stimmabgabe für sich oder ihre Partei aufrufen.

Bei der Sendung einer politischen Veranstaltung hängt die Zulässigkeit des Sendebeitrags von der redaktionellen Gestaltung des Inhalts ab. Im Grundsatz gilt das Verbot der politischen Werbung bzw. das Verbot nach § 21 Abs. 3 Satz 3 MedienG LSA. Da eine Parteiveranstaltung, insbesondere im Vorfeld einer Wahl, letztendlich eine Werbeveranstaltung zugunsten der Partei bzw. der angetretenen Kandidaten oder Öffentlichkeitsarbeit darstellt, ist eine "Eins zu Eins" Übertragung in Form einer redaktionell unbearbeiteten Ausstrahlung als politische Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit an Wahlen beteiligter Vereinigungen und Personen zu werten und deshalb unzulässig.

→ "Wahlwerbung" sind alle Maßnahmen, die konkret darauf abzielen, den Bürger zur Stimmabgabe für eine bestimmte Partei oder für bestimmte Wahlbewerber zu bewegen. Die Wahlwerbung muss einen inhaltlichen Bezug zu der bevorstehenden Wahl aufweisen und auf die Erzielung eines Wahlerfolgs gerichtet sein.

Ferner gilt in Offenen Kanälen das Verbot der religiösen und weltanschaulichen Werbung. Aufrufe zu einem religiösen oder weltanschaulichen Verhalten bzw. Versuche zu einer Glaubensbekehrung sind als unzulässige ideelle Werbung zu werten.